

entsteht: So verbiechten Wir allen und jeden Unseren dasigen Eingesessenen und Unterthanen, hiemit sub paena confiscationis, auch wohl nach Besinden, anderer schwerer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Massschweine, mit nichts an einige Orter außer Lande, zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen Wir zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Richterem und Vorsteheren in den Dorffschaften; bey arbitrarer scharfer Straf, fleißige Aussicht, und genaue acht zu haben, damit diesem Unserem Verbot also eingefolget werde, gestalt diejenige, so sich darwider zu handelen verlühnen dörsten, Uns allsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, wiedrigens als wahrnehmen sollen, daß sie dafür selbsten ernstlich angesehen werden. Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Namens und Secret. Geben auf Unserm Amtshaus Gassenberg den 21. Septembrix 1681.

Ferdinand.

(L. S.)

XX.

XX.

Wiederholtes Verbot

wider die fremden Werber, und daß die Unterthanen keine fremde Kriegs-Dienste annehmen sollen.

Von 1683.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, und Herr zu Borckeloh, ic. Entbieten allen und jeden Unser Stifts und Fürstenthums Paderborn eingesessenen Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe auch seyn, Unsern gnädigen Gruß, und werden dieselbe sich annoch ohnabsällig eininneren, wie oft und vielmalen Wir wegen der fremden Werbungen und Werber, ernstliche Mandata und Edicten, und noch jüngst unterm 16. Decembr. des 1681. Jahres in Druck ausgehen, und publicirten lassen, hätten auch verhoft, es würden dieselben von Unsern Unterthanen so viel schuldigst eingefolgt als von Unsern Beamten und Bedienten solchen der behördlicher Nachdruck gegeben worden seyn; Nachdem aber zu Unserem höchsten Missfallen verspüren, daß nicht allein solchen von Unsern Unterthanen, sondern auch fremden Werberen zuwieder gelebt werde und

und jene ohne vorher gesuchte, und erhaltene Erlaubniß, sich in andere Kriegsdiensten höchststrafbarlich einzulassen verführen; diese aber hin und wieder in diesem Unserm Stift ohne vorher gesuchte, stillschweigend einzufinden, und eigenbeliebige Werbungen anzustellen sich unterfangen, Unsere Beamte und Bediente auch darbei die schuldige Obsicht nicht führen; und das um demehr, daß Wir nicht ohnzeitig besorgen, daß bey anjezo im Heil. Römischen Reich an vielen, und sogar an einigen im Niedersächsischen Kraize, fast in der Nachbarschaft belegenen Orten, leider! grassirenden Pestilenz, durch solche fremde Werbungen, und allerhand darunter hineinschleichendes fremdes Völken, diese abschulige Seuche in Unsere (Gott sei gedankt) annoch unbeschmierte Landen, gar leicht eingeführt werden dorste. So haben Wir der hohen Nothdurft ermessen, Unsere dieswegen vor diesem, und noch jüngsthin ausgelassene pdnalisticke ernstliche Mandata hiehin nochmalen zu wiederkholen; Befehlen diesennach hiemit allen und jeden, Unsern so adlich- als unadlichen Unterthanen, bey Confiscation deren Güter, auch nach Beschaffenheit der Sachen, unnachlässiger schwerer und scharfer peinlicher Leib- Strafe, Unsern landsäflichen Vasallen aber bey Verwirkung ihrer Lehren, daß niemand derselben, oder deren Angehörigen, in einige fremde Kriegsdienste, also gewiß einzulassen, oder einige Werbung, in hiesigem Unserem Stift an Hand nehmen solle, er habe dann darüber Unsere gnädigste schriftliche

Bewill-

Bewilligung erhalten, als lieb einem jeden ist, obgemeldte Strafen, und Unsere hohe Ungnaden zu vermeiden. Sollen aber diesem ohnerachtet, einige Aus- oder Einländische, heim- oder öffentliche Werbere, sich in hiesigem Unserem Stift vermessenlich einzufinden, und damit zu verfahren sich gelüstet lassen, solchenfalls, wird Unseren Beamten, Gerichtshabern, hohen und niederen Kriegs-Officiren, Amtmännern, Gograßen, Landvögten, Richtern und Vögten, Bürgermeistern und Rath in den Städten, und Richtern und Vorsteheren auf den Dörfern, alles Ernstes, und bey unmachäfiger arbiträrer Geldstraf anbefohlen, den oder dieselbe alsbald corporaliter anzuhalten, in Verwah zu nehmen, und vom allem Verlauf an Uns, zu fernerer Verordnung, forderlichst zu berichten, allen Wirthen und Gastgebern aber, gebiehen. Wie bey Leibes Straf, oder Verlust ihrer Güter, die bey ihnen sich etwan einfindende, und mit Unsrer schriftlicher gnädigster Bewilligung nicht verschene Werbere, mit Zugabeung ndchiger Hülß von der Gemeinheit, wirklich anzuhalten, und bey Uns, oder Unsrer ihnen nächst wohnenden Beamten anzugeben, würden nun dem unangesehen, einige Unsrer Unterthanen, Wirth oder Gastgebere, dergleichen Werbere, oder neu angenommene Soldaten, heim- oder öffentlich, es geschehe unter was Schein es wolle, anhalten, denen Unterschleif leisten, oder doch gebührend nicht anhalten oder denunciren, sollen der, oder dieselbe in vorerwähnte Straf, damit würf-

würlich verfallen seyn, und ob daß sich Unsere Eingesessene und Unterthanen herächst mit der Unwissenheit, um so viel weniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten, dieses Unser Land - Fürstliches Edict allenhalben von der Canzel publizieren, auch an die Kirchenthalen, Stadtpforten, und sonst gewöhnlichen Orteren anschlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf desto stetsigere Aufficht haben, und gegen die Wiederstrebere versahen können, ein Exemplar außer diesem behalten, darnach, sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkund Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretts. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 9. Januarii 1683.

Ferdinand.

(L.S.)

XXI.

XXI.

Edict

über alle in ein Verzeichniß zu bringende Grund-Güter
von 1684.

Von Gottes Gnaden Mir Herman Werner Bischof zu Paderborn des Heil. Röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont &c. thun kund und sägen allen und jeden hiesigen Unsers Stifts Eingesessenen und Unterthanen, wes Standes oder Würde die seyn, in Gnaden hiemit zu wissen, was gestalt ein Zeit von Jahren auf gemeinen Landtägen, nachdem die zu Aufführung allerhand sorgfommener gemeinen Land - Beschwerden erforderete Geldmitteln determinirt gewesen, ratione modi collectandi und des Beitrags halber die mehrste Difficultät gemeinlich verspüht worden, indem das eingewilligte Quantum jedesmal nicht auf den Fuss der ordinaten Schatz-Matricul erzwungen werden können, sondern mehrheitlich ein modus extraordinarius, wobey sich jedoch von Zeit zu Zeiten nicht geringe iniquität herfür gehan, nothdränglich an Hand genommen werden müssen.

D d

Wann